

RS OGH 1991/6/25 11Os61/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1991

Norm

StGB nF §180 Abs1 Z1

StGB §180 Abs2

StGB aF §181

StGB nF §181

Rechtssatz

Zum Begriff der potentiellen Gefährdung: Auch für die Gefährdungsdelikte der §§ 180 Abs 2, 181 StGB aF genügte eine Handlung oder Unterlassung, die bei abstrakter Betrachtung die - ernstliche und nicht völlig lebensfremde - Möglichkeit eines schädlichen Erfolges eröffnete. Der anzuwendende Gefahrenbegriff erforderte die Prüfung mehrerer Komponenten, die - begriffslogisch - einer einheitlichen Bewertung und Beurteilung zu unterziehen waren:

Immissionssituation auf Grund der emittierten Schadstoffart und Schadstoffmengen; Höhe der Emissionsstelle; konkrete Geländesituation; real mögliche Anwesenheit von (insbesondere Risikopersonen) Personen im Immissionsbereich der verunreinigten Luft; Ausbreitungsvarianten; medizinisch-toxikologische Gefahrengrenze. Die Prüfung sowohl der Immissionssituation als auch der medizinisch-toxikologischen Gesundheitsgefahrengrenze hatte sich in einer einheitlichen Art "worst-case" - Beurteilung an der ernstlich möglichen Schadstoffbelastung und an den Auswirkungen dieser Belastung auf die menschliche Gesundheit im jeweils ungünstigsten Sinn, dh unter Mitberücksichtigung typischer, auch minimaler Erfolgseintrittschancen zu orientieren.

Entscheidungstexte

- 11 Os 61/91

Entscheidungstext OGH 25.06.1991 11 Os 61/91

Veröff: EvBl 1991/185 S 786; hiezu Wegscheider ÖJZ 1992,325 = JBI 1992,398 (Burgstaller) = RZ 1992/23 S 66
(Wegscheider)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0094866

Dokumentnummer

JJR_19910625_OGH0002_0110OS00061_9100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at